

EU-weite Wirkung von Führerscheinentzügen

Neue unionsweite Durchsetzung schwerer Fahrverbote und Entziehungen

Auf einen Blick

Die Richtlinie schafft erstmals einen Übermittlungs- und Umsetzungsmechanismus zwischen Tatstaat und Ausstellerstaat.

1

Was ändert sich?

Schwere Maßnahmen im EU-Ausland können künftig auch im Ausstellerstaat wirksam werden.

2

Ab wann?

Umsetzung bis 26.11.2028;
praktische Anwendbarkeit
ab 26.11.2029.

3

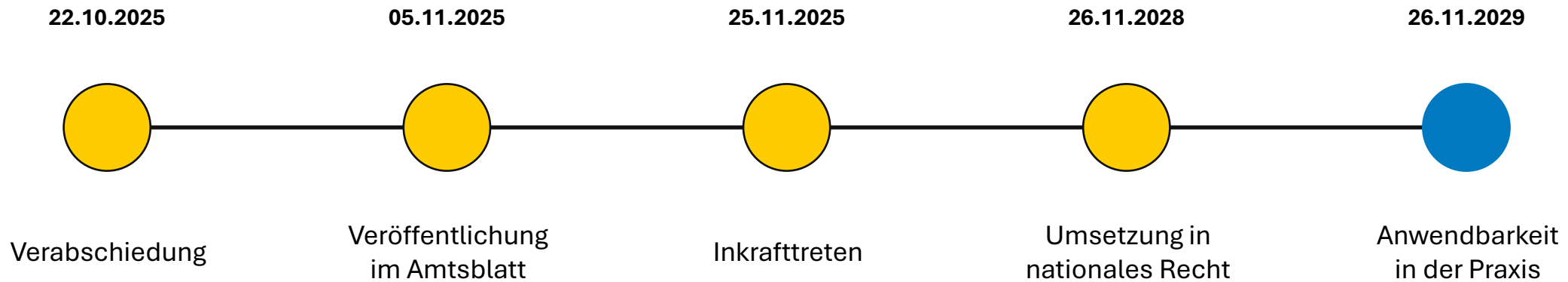
Für wen relevant?

Fahrer mit Führerschein eines
anderen Mitgliedstaats als des
Tatstaats.

Kernaussage:

**Keine unmittelbare EU-weite Wirkung der ausländischen Entscheidung.
Der Ausstellerstaat erlässt eine eigene nationale Maßnahme.**

Zeitplan: Von der Richtlinie zur Praxis



Übergangsphase: bisherige territoriale Wirkung bleibt grundsätzlich bestehen

Erfasste Delikte und Maßnahmen

Alkohol

Fahren unter Alkoholeinfluss

Drogen

Fahren unter Drogeneinfluss

Geschwindigkeit

Qualifizierte schwere Verstöße

Schwerste Folgen

Tod oder schwere Verletzungen

Maßnahmen

- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Fahrverbote
- Aussetzungen
- Beschränkungen der Fahrberechtigung

Voraussetzung: rechtskräftig

Vier kumulative Voraussetzungen



Nur wenn alle vier Voraussetzungen vorliegen, wird der Mechanismus ausgelöst.

Verfahren: Vier Schritte bis zur nationalen Maßnahme



Die ausländische Entscheidung wirkt nicht unmittelbar unionsweit.

Rechtsschutz: Geteilte Prüfungszuständigkeit

Deliktsstaat

- Entscheidung über die Tat
- Einwände gegen den Tatvorwurf
- Verfahrensrechte im Ausgangsverfahren

Ausstellerstaat

- Voraussetzungen der Richtlinie
- Ablehnungsgründe
- Rechtmäßigkeit der nationalen Umsetzung

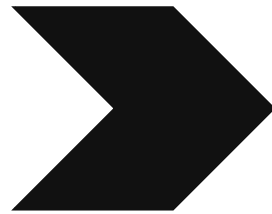
Keine erneute Prüfung des Tatvorwurfs im Ausstellerstaat

Bedeutung für Deutschland

bis 25.11.2029

Grundsätzlich bleibt es bei der territorialen Wirkung ausländischer Fahrverbote.

Übergangsphase



ab 26.11.2029

Schwere Verkehrsverstöße im EU-Ausland können auch zum Verlust der Fahrberechtigung in Deutschland führen.

Praxisrelevanz nach nationaler Umsetzung

Offene Rechtsfragen: Schwerpunkte für die deutsche Umsetzung

Systemcharakter Anerkennung oder neue nationale Maßnahme?

Schwellenwerte Export strengeren nationalen Rechts?

Double criminality Vergleichbarkeit im Ausstellerstaat?

Verfahrensrechte Tattagsprinzip, Anhörung, Übersetzung und Zustellung

Ne bis in idem Einheitliche Maßnahme oder Doppelbelastung?

Fahrerlaubnissystem § 25 StVG, Fahrverbot, Entziehung oder neue Rechtsfigur?

**MPU /
Wiedererteilung** Zusätzliche nationale Anforderungen?

**RESPER /
Datenschutz** Datenumfang, Speicherfristen und Haftung

Fazit und Beobachtungsauftrag



Paradigmenwechsel Territorial begrenzte Maßnahmen werden durch einen EU-weiten Umsetzungsmechanismus ergänzt.



Keine Automatik Entscheidend bleibt die nationale Umsetzungsentscheidung des Ausstellerstaats.



Hoher Klärungsbedarf Verhältnismäßigkeit, Verfahrensrechte, MPU und Datenschutz bleiben offen.



Handlungsfeld Deutschland Die konkrete Verankerung im StVG / Fahrerlaubnisrecht ist noch festzulegen.

Empfehlung: Nationale Umsetzung, RESPER-Verfahren und erste Rechtsprechung fortlaufend beobachten.

Backup: Weitere offene Punkte

Nebenfolgen: Schulungen, Interlock, Untersuchungen
Anrechnung bereits verbüßter Zeiten
Verhältnis zu Drittstaaten und EWR
Freizügigkeit und Verhältnismäßigkeit

Leitfrage

Wie weit darf der Ausstellerstaat bei
Dauer, Nebenfolgen und
Wiedererteilung über die Maßnahme
des Deliktsstaats hinausgehen?